

Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung - RL MSV/2015
Übersicht über die Zuschusshöhe der einzelnen Fördergegenstände

Richtlinienteil	Zuwendungsempfänger sind:	Folgende Zuschusshöhen werden gewährt:
Abschnitt III (Organisationskosten)	Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen (KMU) nach AgrarOLkV (sofern im jeweiligen Erzeugnisbereich kein entsprechender Erzeugerzusammenschluss im Freistaat Sachsen bereits besteht)	Im 1. Jahr 60 % der Organisationskosten, max. 5 % des Verkaufserlöses Im 2. Jahr 60 % der Organisationskosten, max. 5 % des Verkaufserlöses Im 3. Jahr 50 % der Organisationskosten, max. 4 % des Verkaufserlöses Im 4. Jahr 40 % der Organisationskosten, max. 3 % des Verkaufserlöses Im 5. Jahr 20 % der Organisationskosten, max. 2 % des Verkaufserlöses + 15 % der Organisationskosten, sofern der Erzeugerzusammenschluss ausschließlich Qualitätsprodukte erfasst und vermarktet (jährlich maximal 100.000 €, Gesamtbetrag maximal 400.000 €)
Richtlinienteil Abschnitt IV (Investitionen) <i>betrifft alle Antragsteller: maximal 1 Mio. € Zuschuss pro Antrag</i>	Zuwendungsempfänger sind: Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen (KMU ¹⁾) ----- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU ¹⁾) ----- Mittelgroße Unternehmen ²⁾ <u>Verarbeitung zu nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen:</u> ³⁾ Kleine Unternehmen ⁴⁾ ----- Mittlere Unternehmen	Folgende Zuschusshöhen werden gewährt: 35 % (inkl. zulässiger anderer Beihilfen: 65 %) 40 % sofern mehr als 50 % Qualitätsprodukte ⁵⁾ vermarktet werden 50 % sofern ausschließlich Qualitätsprodukte ⁵⁾ vermarktet werden ----- 25 % (inkl. zulässiger anderer Beihilfen: 65 %) 30 % sofern Unternehmen mehr als 50 % Qualitätsprodukte ⁵⁾ vermarktet 40 % sofern Unternehmen ausschließlich Qualitätsprodukte ⁵⁾ vermarktet + 10 Prozentpunkte, sofern Unternehmen mehr als 50 % seiner Produkte in regionalen Wertschöpfungsketten erfasst, verarbeitet und vermarktet ⁶⁾ ----- bis zu 20 % (unter Berücksichtigung des Nettomehrkosten-Ansatzes) bis zu 35 % sofern Unternehmen ausschließlich Qualitätsprodukte ⁵⁾ vermarktet (unter Berücksichtigung des Nettomehrkosten-Ansatzes) ----- 20 % (inkl. zulässiger anderer Beihilfen: 20 %) ----- 10 % (inkl. zulässiger anderer Beihilfen: 10 %)

¹⁾ Kleine und mittlere Unternehmen (KMU): weniger als 250 AK und höchstens 50 Mio. EUR Jahresumsatz / 43 Mio. € Jahresbilanzsumme

²⁾ Mittelgroße Unternehmen: größer als KMU, aber weniger als 750 AK oder 200 Mio. EUR Jahresumsatz

³⁾ Endprodukt ist kein Erzeugnis des Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

⁴⁾ Kleine Unternehmen: weniger als 50 AK und höchstens 10 Mio. EUR Jahresumsatz oder 10 Mio. EUR Jahresbilanzsumme

⁵⁾ Qualitätsprodukte gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2022/2472

⁶⁾ Region maximal 80.000 km², zwischen Erzeugung und End-Vermarktung maximal zwei Unternehmen beteiligt